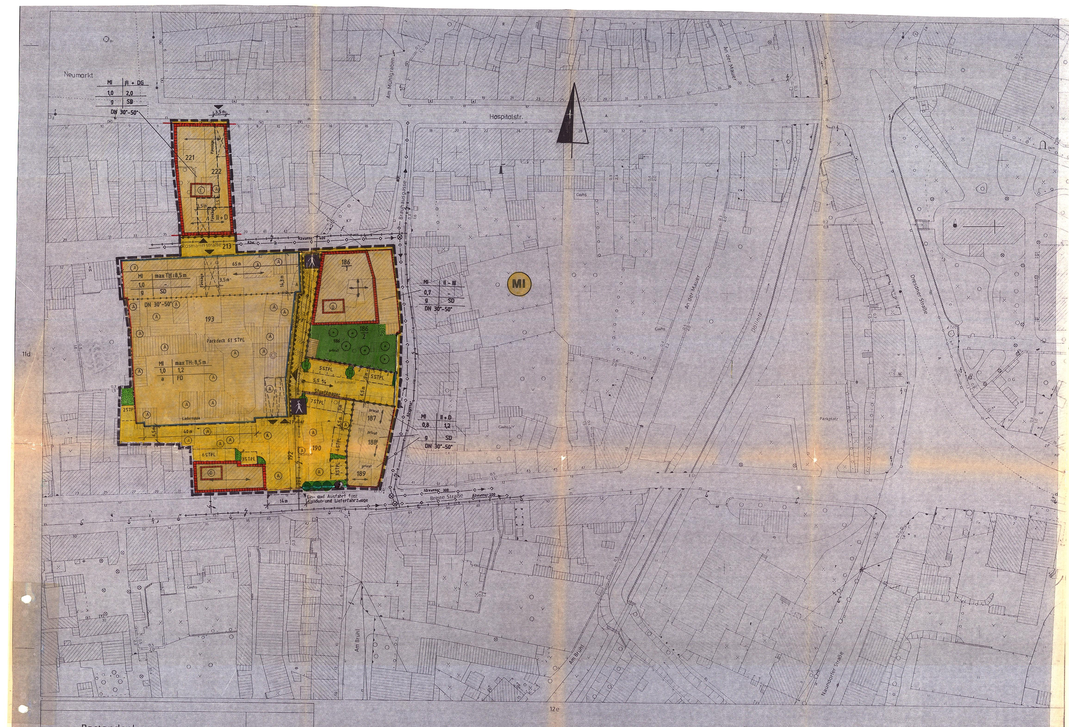


Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v.08.12.1986 (BGBl. I, 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs betreffend bestimmte Vorschriften des Baugesetzbuches vom 14.09.94
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.90 ( BGBl. I S. 132 ) zuletzt geändert durch art. 3 Gesetzes zur Umsetzung und zur Ausführung von Verwaltungsvereinbarungen zum Bundesrat (Tonnen, Kriegsfolgen- und Nachkriegslasten) v. 22.04.1991 ( BGBl. I S.994 )
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F.v. 18.12.1990 ( BGBl.I S.58 v.1991)
Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26.04.94 i.d. Bekanntmachung vom 26.07.94 (SächsGVBl. 1994)

Verbindliche Planzeichen

Katasterartliche Darstellung

vorh. Flurstücksgrenzen
72/2 Flurstücksnummer
vorh. Bebauung

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet ( § BauGB
G Gebäude die dem Denkmalschutz unterliegen, § 19 BauGB
Gebäude im Geltungsbereich der Sanierungssatzung ( ZTG 19 BauGB
max.TH max.Traufhöhe 10,0m der Gebäude zulässigen bezogen auf Niveau Straße § 19 BauGB, § 16 Abs.2 NR 4 BauNVO
S geschossiere Bauweise, § 22 BauNVO
E/D offene/nicht offene Bauweise (Ein- oder doppelhäuser Bauweise, § 22 BauNVO
SD Satteldach zulässig, DN = 17,-§ SD Sachs.BO
FD Flachdach zulässig, § 83 Sachs.BO
I,0 Grundflächenzahl, (I 1,0) BauNVO
II + DG Zahl der zul. Vollgeschosse, § 9 BauGB, §16 BauNVO
II + DG Zahl der zul. Vollgeschosse, § 9 BauGB, § 16 BauNVO
Baulinie, § 9 BauGB, §23 BauNVO
Baugrenze,§9 BauGB, §23 BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, § 9 BauGB
Grenze unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO
Firstrichtung, § 83 Sachs. BO
Firstrichtung, § 83 Sachs. BO
Sonderr Traufe, § 9 (1) BauGB

Verkehrsflächen

Eingang Passagen, § 9 BauGB
Einfahrtsbereich, § 9 BauGB
bereich ohne Ein- u. Ausfahrt, § 9 (1 1) BauGB
Fussgangerbereich, § 9 ( 11 ) BauGB
Strassenverkehrsfläche, § 9 (1) BauGB
STPL KFZ-Stellplatzfläche, § 9 BauGB
Fussgangerzone, § 9 BauGB
Abbruch vorh. Gebäude § 2Abs1 PlanZV 90
NG Gefracht belastete Fläche (Fussgangerzone) § 9 Abs1 Nr. 21 BauGB

Pflanzgebote

Erhalt von Baumen, § 9 BauGB
Pflanzgebot fuer Baume, § (1B,25 ) BauGB
private Gartenfläche, § 83 Sachs.BO

Bebauungsplan
Innerstaedtische Ladenpassage
M 1:500
Dezernat Bauen und Wohnen
-Planungsamt-
aufgestellt: Oschatz,d.2.8.94
gezeichnerischer Entwurf: Oschatz,d.16.04.95

Textliche Festsetzung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird als Mischgebiet entsprechend § 6 BauNVO festgesetzt, gemäß § 1 BauNVO (3) sind folgende Nutzungen zulässig

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe,Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise zulässig sind:
1. Kioze
2. Vergnügungsstätten entsprechend § 6 Abs 2 Nr. 8 BauNVO für den Bereich der Ladenpassage Flurst. Nr. 103 Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs.2 Nr.8 BauNVO Gewerbefläche der( 150 m² nicht überschreiten. Nach § 1 Abs. 7 BauNVO sind nur zu Erdgeschoß Gewerbeeinheiten mit einer Fläche von max. 150 m² zulässig, wobei 15 m² pro Spielgerät Verpflichtung erfolgt vertraglich. Im GO ist nur der Betrieb von Spielhallen und Spielcafe zulässig.

Innerhalb gemäß § 22 Abs 4 BauNVO x = abweichende Bauweise
Parkplatz mit Flurstück nicht überbaubar Umfassungsmauerwerk 19-25 m ist nur vorgesehenen Zugeschlossen (mit 3 Bauhaus)

In Fußbereichen wird die Grundflächenzahl mit 1,0 gemäß Para 20(3) § 17 Abs 3 festgesetzt, da das Gebiet bei Inkrafttreten der BauNVO eingetragenes bebaut war und städtebauliche Gründe dies rechtfertigen

Die zu schaffenden Stellplätze sind gemäß § 49 SachsBO und den Grundsätzen nachzuweisen und deren Errichtung spätestens mit der Nutzung zu sichern.
Die Stellplätze der Fahrzeuge sind in der Grundfläche

Die Gesamtbreite von Fahrbahnflächen im Geltungsbereich von 8,50 m² darf nicht überschritten werden
Dieses gilt für Fußwege mit einer Verkehrsfläche von max. 150 m² und für vorwiegend Handelsbetriebe(Ladengrößen mit einer max. Verkehrsfläche von 150 m² zulässig. § 1 Abs. 4 + 7 BauNVO)

Das städtebaulichen Ortsbild wird die Nutzung der einzelnen Geschosse wegen § 1 Abs. 8 BauNVO wie folgt festgesetzt:

Einzelhandelsbetriebe, sowie sonstige Läden sind im Erdgeschoß zulässig.

Im 1. OG ist eine Nutzung für Büros und sonstigen Dienstleistungsgewerbe sowie Gastronomie und Wohnnutzung und ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe, sonst sonstige Läden zulässig.

Im Abschnitt 2 Obergeschoß sind ausschließlich nur Wohnungen zulässig.

Die Einzelhandelsbetriebe für Lebensbedarfsmittel und ähnlichen Parfümerien (Kosmetiker, Friseursalon und Einzelhandelsgewerbe) ist ausschließlich über die Dreier Straße zu realisieren. Die maximale Verkaufsfläche wird auf 15 m festgelegt (§ 9 BauGB Abs 1 Punkt 1 )

Die im Bebauungsplan angegebene Traufhöhe (max.TH) ist die maximale Traufhöhe aller Straßenseiten der den Gebäuden angrenzenden Straßen.( § 2 BauGB Abs 2 Punkt 1 )

Entsprechend § 9 BauGB Abs 1 Punkt 25 wird das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

| Sträucher | Kletterpflanzen | Bäume |
|---|---|---|
| Feuerdornhecke (Cotoneas sylvestrum) | Efeu (Hedera helix) | Heidebaeder (Carpinus betulus) |
| Wildrose (Rosa canina) | Wilder Wein (Vitis vinifera) | Stieleiche (Quercus robur) |
| Weißdorn (Lonpyrus) | weissen (Gemsphlox) | Eiche (Populus tremuloides) |
| Ligster (Ligustrum) | Waldrebe (Clematis) | Eberesche (Sorbus aucuparia) |
| Torsiplan (Forsythia) | Kletterrosen (Polygonum) | Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior) |

Innerhalb privater Grundstücksflächen sind alle Arten von Obstbäumen zulässig.

Es wurde bestimmten Gebäuteinsatz und im Interesse der Adaptation des Erscheinungsbildes besonderer Wert auf die interne Eingangsbildung gelegt werden (temporäre Freiflächen und einsprungsnaus.
Vor entsprechender Begründungsgrund ist durch den die Baubehörde als Bauamtsleiter der Dienstvorgesetzterstellen mit einzuwirken.

Hinsichtlich der städtebaulichen Einordnung der Gebäude wird in Anlehnung an die Grundsätze und Ziele der Gestaltungsordnung der Stadt Oschatz vom 12.10.1992 verfahren.

Dach

(1) Dachform / neigung

Sämtliche Gebäude sind traufständig zum öffentlichen Raum hin zu orientieren. Ausnahmen können bei Gebäuden Erzielung werden, die eine historische Gebäudehaeufe aufweisen.
Die Dächer sind als Satteldächer zwischen 37° und 50° auszubilden. Sichtbarer und vorspringenden mit Walmdachern ausnutzbar. Als Ausnahme können Mansardendächer zugelassen werden.

(2) Dachformen

1. Der Überstand muß zwischen ca.2 m und 0,4 m betragen und ist den benachbarten Gebäuden anzupassen. Die Mißbegrenzen gelten jeweils ohne Dachrinne.
2. Die Dachfenster sind nicht einzubauen zulassen. Ausnahmen gelten nur bei Gebäuden mit Zwerghöhe.
3. Die Traufe ist mit einer vorgehängten Rinne zu versehen. Innenliegende Rinnen sind nicht zu zulässig.

(3) Dachaufbauten

1. Im Geltungsbereich dieses Dachaufbauten und Zwerghöhe( nicht mehr als 2/3 der Dachlänge (an der Traufe zu messen) in Anspruch nehmen.
Ausnahmen können bei artspezifischen Flächenzusagenden zugelassen werden. Ebenso können Ausnahmen bei Zwerghöhe(n zugelassen werden, wenn die Fassade mindestens Fleisse aufweist oder die Dominant dies rechtfertigt.
2. Auf einem Dach ist nur ein Typus von Dachaufbauten zulässig (z.B. Gaubenbauten)
3. Die Dachfläche vor den Gaubenbau darf das Maß von 3 Rollen Dachpappe nicht unterschreiten, wobei Dachgrundmaßnahmen von Dachfensterhöhen nicht mitzurechnen sind. Die Gaubenbau mit Dormerpf sollen grundsätzlich vor der Giebelmauerwerk dieser Dachbaugebäudes bis zur Traufe vorhanden sein.
4. Dachaufbauten dürfen den First nicht überragen.

(4) Liegende Dachfenster, Dachflächenfenster

1. Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,50 m² (Glasfläche) zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind. Fehlerm von liegenden Dachfenstern sind in entsprechenden Farbtonen (siehe Dachbaukler)
2. Dachfenstern sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

(5) Materialien

1. Als Dachdeckung sind Ziegeln zulässig.
Ausnahmsweise können Schieferdeckungen zugelassen werden, wenn der Dachstuhl dies erfordert.
2. Blechverwaendungen, außer aus Kupfer, sind in der Farbgestaltung den Hausen anzupassen.

(6) Antenne

1. Parabolspiegel können zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

Fassade

(1) Wandaufbau

1. Die Fassaden sind so auszubilden, daß der Wandteil größer als der Öffnungsteil ist.
2. Vorsätzer und nicht zulässig.
3. Erker sind ausnahmsweise zulässig.
4. Die Fensterfaechen sind nicht als innenliegend auszubilden.

(2) Fenster, Türen, Tore (oder Schaufenster)

1. Fenster sind als stehende Rechteckformen auszubilden. Fensterbänder sind nicht zugelassen.
2. Überwachfenster sind nicht zulässig.
3. Je ahne Geschosses ist nur noch beiden Seiten durchzuführen Fensterspriegel zulässig. Die Zeichnungen Zuordnen und Zuhöhen von Fensterflächen ist nicht zulässig.
4. Zeitweiten Fensteröffnungen sind Mauerpfeiler von einer Mindestbreite von der Hälfte der lichten Öffnungsmaße auszubilden. Zwischenpfeiler sind einer geringeren Pfeilerbreite, mindestens jedoch 30 cm, können zugelassen werden. Ausnahmen können auch zugelassen werden, wenn der Gesamt oder unterschiedlich Bedeutungsgleichheiten eine Abweichung erfordert.
5. Bestimmte Fenster- und Türöffnungen und -leistungen am Wirkstätten sind beziehbaren. Fensteröffnungen bei Neubauten müssen durch Werkstattzeichnungen und -leistungen oder durch farbliche Gestaltung bestimmt werden.
6. Türen und Fenster müssen mit Holz hergestellt sein. Andere Materialien sind nicht zugelassen.
7. Rolladen können nur dann zugelassen werden, wenn der Rollaedenkasten und die Führungsschienen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.

(3) Schaufenster

1. Schaufenster sind nur in den Erdgeschoßzonen zulässig, sie dürfen auch nicht in die Brüstungszone des 1. Obergeschoßes hineinragen.
2. Die Proportionen der Schaufenster (Vertikale) Breite zu Höhe) soll an den Proportionen der anderen Öffnungen orientiert sein. Sie müssen als stehende Rechteckformen ausgebildet werden. Als Ausnahme können auch quadratische Öffnungen zugelassen werden.
3. Die Schaufenster sind mit einem Sockel von mindestens 0,50 m Höhe zu versehen.
4. Die Verglasung ist mindestens 10 cm hinter der im Erdgeschoß vorhandenen Außenwand-Vorderkante anzuordnen.
5. Arkaden sind nicht zulässig.
6. Die Gliederung der Schaufensteraussen muß auf die Fassadengestaltung (Fensteraxchen) Bezug nehmen.
7. Das dauerhafte Zukleben, Zustreichen oder Zudecken von Schaufenstern ist unzulässig.
8. Markisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig oder an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können. Grelle Farben und glänzende Materialien sind unzulässig. Farbtonleiten sind im Anschluß an die Gesamtfarbe zulässig. Jedem Schaufenster ist eine separate Markise zulässig, ausnahmsweise können sich bei zwei unmittelbar benachbarten Schaufenstern eine Markise über zwei Schaufensterfenstern erstrecken.

(4) Materialien

1. Die Fassaden sind in Mauerwerken auszuführen, die den traditionellen Eindruck einer massiven Mauerwerkskonstruktion gewährleisten. Konstruktionen aus Stahlfachwerk sind nicht zulässig. An allen Bauteilen, die von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, sind polierte und glänzende Materialien nicht zulässig.
2. Fassadenverkleidungen durch Faserzementplatten, Holzschalungen oder vergleichbaren Materialien und Kunststoffoberen sind nicht zulässig.

(5) Farbgestaltung

1. Die Fassadenfarbe sind grundsätzlich nur Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden.
2. Fassadenflächen, Gesimse, Sockel müssen farblich von den Wandflächenbereich abgesetzt werden.
3. Für die Farbgestaltung ist die Farbtöpfelung der Stadt bindend.

Werbeanlagen und Warmaustauscher

(1) Grelle der Werbung

1. Die Anbringen von Werbeanlagen und Warmaustauscher, gegenüberstehen Neumarktkäfer bis zu einer Größe von 0,10 m², beziehen der Genehmigung.
2. Die Gesamthöhe von Werbeanlagen darf 1/3 der jeweiligen Fassadenhöhe des betreffenden Gebäudes nicht überschreiten. Ausnahmen bis 1/5 der Fassadenhöhe der Gebäudes bis zu 8 m Fassadenhöhe können zugelassen werden.
3. Einzelbuchstaben dürfen den Umfang von 0,30 m nicht überschreiten. Ausnahmen bis höchstens 0,60 m sind zulässig. Die Werbung darf nicht weiter als 0,20 m über die Fassade hinausragen. (außer Dachbaukler)
4. Von Gitterstäben haben Werbeanlagen einen Mindestabstand von 0,10 m, von Gebäudekanten einen Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
5. Zusätzlich zu den Werbeanlagen können ausnahmsweise an der Fassade Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,25 m² zugelassen werden.

(2) Allgemeinen

1. Die Fassaden dürfen zum Zweck der Werbung nicht verändert oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Fensteröffnungen, wie Gesimse, Wandvorlagen usw. nicht überdeckt oder unterbrochen werden. Werbung ist nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
2. Durchlaeuchtete Werbeanlagen mit bewegten oder wechselnden Licht, Leuchtbänder, Reuseneinrohren, Farbige, Wechselnd und Kunststoffopen und verdeckte Schriftfarbe.

(3) Auf und Standort der Werbung

1. Als Werbeträger sind zugelassen:
- aufgemalte Werbeträge oder Werbeschilder oder Einzelbuchstaben auf dem Fassadenfeld zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoß. Werbeanlagen müssen mindestens 20 cm unter der Oberkante der Brüstung des Obergeschosses enden.
- aufkragende Werbeschilder (Stechschilder, Zeichenschen), sofern sie nicht mehr hervorstehen sind und auf den Ort der Leistung hinweisen.
- Schaukasten und hinterleuchtete Einzelbuchstaben.
2. Je Geschäft oder sonstiger Einrichtung ist nur eine Werbeanlage zulässig. (Stechschilder und zusätzlich zulässig)

(4) Warmaustauscher

1. Warmaustauscher dürfen nur in Gebäudeinnenhöfen, Passagen oder als Dachaufbau von Schaufensteranlagen angebracht werden.

Mauern, Einfriedungen, Toppen und unbebaute Flächen

(1) Unbebaute Flächen/ Orten

Für Einfriedungen, Innenhofe und andere unbebaute Flächen der Grundstücke sind, soweit sie bebaut werden und von öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, Hinter- oder Einzaunungsflaeche zu verwenden.

(2) Mauern/ Einfriedungen

1. Mauern und aus ortsüblichen Kunst- oder Naturstein oder verputzt herzustellen.
2. Gelender und in Holz mit senkrechter Latteng oder sichtmauerbrauen herzustellen.

(3) Toppen

Toppen und Eingangsstufen sind, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, in ortsüblichen Hinter- oder Kunststein als Blockstufen auszuführen. Die Oberflächen dürfen nicht geschliffen, poliert oder glänzend sein.

Zwischen den Grundstücken Hospitalstraße 2 (Flurst. Nr.221), Hospitalstraße 4 (Flurst. Nr.222) und Kornmarktstraße 37 (Flurst. Nr.221), Kornmarktstraße 37a (Flurst. Nr.222) ist eine öffentliche Passage in einer Mindestbreite von 5,20 m zu schaffen.

Hinweise

Eine Plangebiet befindet sich im Denkmalschutzgebiet Altstadt-Oschatz und im archäologischen Relevanzbereich „mittelalterlicher Stadtkern".

Archäologische Funde oder sind auffällige Bodenverfärbungen, Gebäudereste,Gebäuderest, Knochen, Gerät usw.Steine u. Metallen, Münzen, Inschriften Hölzer,Steinsetzungen oder Art- und Fundstellen, Keller Brunnen u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 52201, zuzüglich,Erdtig. Fundstellen sind unverändert von weiterer Zerstörung zu schützen.

Vor Beginn jeweiliger Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, Dresden, durch schriftlichen Dienstweg rechtzeitig zu unterrichten.

Die Passagen sind schriftlich im Wortlaut allen bei der Einzelbildung mit Einbeziehen beauftragten Firmen zu übermitteln und mitzuteilen an deren Baustellen vorhanden.

Die Passagen sind schriftlich im Wortlaut allen Einzelbauherren zu übermitteln und mitzuteilen an deren Baustellen vorhanden.

Die Passagen einschnitten im Wortlaut an den Baustellenhinweisen.

Der Kreisbauerschaftsrat / Kataster/Vermessungsamt hat für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bedenken

vom 27.10.97
Oschatz, den 13.10.97

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB
Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtrate in öffentlicher Sitzung am 05.-08.-93 gefaßt.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

2. Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB
Die amtliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlußes erfolgte am 02.-03.-93 im Wochenblatt.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

3. Bestandsaufnahme und Bewertung § 34(4) BauGB
Die Bestandsaufnahme und Bewertung sind im Bebauungsplan enthalten.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Die Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB
Die Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 17.02.93
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

6. Beteiligung benachbarter Gemeinden § 2 (2) BauGB
Die Beteiligung der benachbarten Gemeinden erfolgte am 04.03.93
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

7. Auslegungsbeschluß gem. § 3 (2) BauGB
Die Stadtrte haben in öffentlicher Sitzung den Planentwurf gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs beschlossen.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

8. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Die Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB
Die Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 01.03. bis 05.04.93 zu jedermann öffentlich ausgelegt
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

9. Abwägung gem. § 3 (2) BauGB
Die Stadtrte haben in öffentlicher Sitzung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

10. Benachrichtigung der von der Abwägung betroffenen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB
Das von der Abwägung Betroffenen wurden vom Ergebnis gem. § 3 (2) BauGB schriftlich benachrichtigt.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

11. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB
Der Planentwurf wurde am 22.-23.-94 in der Stadtverordnung als Satzung beschlossen.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

12. Genehmigung des Bebauungsplanes durch Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslage nach § 12 BauGB sind am
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

13. Wiederholung der Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 21.04.93
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

14. Erneute Abwägung gem. § 3 (3) und § 3 Abs 3 BauGB
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtversammlung am 20.06.93 geprüft und in die Abwägung eingesetzt.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

15. Benachrichtigung der von der Abwägung betroffenen gem. § 3 (3) BauGB
Das von der Abwägung Betroffenen wurden vom Ergebnis der Abwägung am 24.07.93 schriftlich benachrichtigt.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

16. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB
Der Bebauungsplan beschlossen wurde der Planentschluß und dem Text, wurde am 21.09.93 in der Stadtversammlung als Satzung beschlossen.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

17. Genehmigungsvermerk
Die Genehmigung der Bebauungsplanesatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten Leipzig vom 05.07.1996 Az: 5.0.0.0.96 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

18. Die Maßgaben/Auflagen wurden durch den Beschlußbeschluß des Stadtrates vom 08.08.96 erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten Leipzig vom 05.07.1996 Az: 5.0.0.0.96 bestätigt.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

19. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

20. Der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und am 22.-08.-94 in der Wochenblatt vom 22.-08.-94 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB und auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.-08.-94 in Kraft getreten.
Oschatz, 25. Juli 1996 Bürgermeister

1. Änderung
Genehmigung: 51-25114
Az/Vermerk: 11/03/96
Registratur-Nr.: 11/03/96
Leipzig, den 18. Sept. 1996

Genehmigung in Ortsrecht
Oschatz, 25. Juli 1996
Bürgermeister

# Bebauungsplan Innerstaedtische Ladenpassage M 1:500

**Dezernat Bauen und Wohnen**
**-Planungsamt-**
**aufgestellt:** Oschatz,d.2.8.94
**Bearbeiter:** [illegible]

gezeichnerischer Entwurf: Oschatz,d.16.04.95

Planverordnung nach Mesgebe des BP Leipzig v. 5.7.96

1. Nachtrag Verlauf Passage Hospitalstrasse/Rosmarienstrasse.
2. Festsetzung Baulinie fuer Grundstuecke Nr. 96/1, 97, 98 98, sowie Nr. 99.
3. Ersatz der Baugrenze durch Baulinie in Bereich westl. Grenze Ladenpassage/Rechtsgrundstuecke,Erörfernen von Baugrenzen innerhalb der Baeflaechen.
4. Ergänzen der Farbgebung fuer Mischgebiet gem. PlanzV 90.